

Ausscheiden von Herrn Wendelin Fehrenbacher aus dem Gemeinderat

-Formale Feststellung des Ausscheidungsgrundes

-Verabschiedung

Nachrücken eines Ersatzkandidaten in den Gemeinderat

-Feststellen der Hinderungsgründe der stimmenmäßig zunächst nachrückenden Ersatzkandidaten

-Feststellung eventueller Hinderungsgründe des tatsächlich nachrückenden Ersatzkandidaten

Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderatsmitglieds

Sachdarstellung:

Am 26.03.2026 hat Herr Fehrenbacher schriftlich seinen Antrag auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

§ 16 GemO BW regelt die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr.3 dieser Vorschrift kann ein Bürger sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen, wenn er 10 Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat. Diese Voraussetzung liegt bei Herrn Fehrenbacher vor. Sein schriftlicher Antrag wurde den Mitgliedern des Gemeinderats bereits im Vorfeld dieser Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Ein Nachrücken erfolgt entsprechend der Ergebnisfeststellung der Gemeinderatswahl vom 09.06.2024 und zwar von Bewerbern desselben Wahlvorschlags bzw. derselben Liste.

Bei Erstellung dieser Sitzungsvorlage hatten zwei gemäß dem Wahlergebnis nachrückenden Ersatzkandidaten bereits Gründe gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 geltend gemacht. Diese Stellungnahmen, verbunden mit der Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit, werden den Gemeinderatsmitgliedern mit separater E-Mail zugestellt und sind **nicht Diskussionspunkt in einer öffentlichen Sitzung**. Sie wurden von der Verwaltung geprüft und die Einwände und Anträge werden anerkannt.

Ein dritter, möglicher Nachrücker ist derzeit angeschrieben und seine Rückmeldung steht noch aus.

Die Verwaltung ist zuversichtlich, spätestens zum Zeitpunkt der Sitzung ein neues, zu verpflichtendes Mitglied für den Gemeinderat präsentieren zu können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die formale Feststellung des Ausscheidungsgrundes von Herrn Wendelin Fehrenbacher erfolgt und wird anerkannt. Er wird mit heutiger Wirkung aus dem Gemeinderat verabschiedet.
2. Die Hinderungsgründe der stimmenmäßig zunächst nachrückenden Ersatzkandidaten werden festgestellt und anerkannt
3. Es wird festgestellt, dass bzgl. des tatsächlich nachrückenden Ersatzkandidaten keine Hinderungsgründe bekannt sind und er wird heute als neues Gemeinderatsmitglied verpflichtet.

Buchheim, 03.04.2026



Ilona Steinmann
Bürgermeisterin